

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

19. November 1951.

323/A.B.
zu 314/JAnfragebeantwortung.

Die Abg. P r o k s c h und Genossen haben an den Bundesminister für soziale Verwaltung M a i s e l eine Anfrage, betreffend die gesetzliche Verankerung der Einrichtung der betrieblichen Jugendvertrauenspersonen, gerichtet.

In dieser Anfrage wird ausgeführt, dass seit dem Jahre 1948 in Betrieben die mindestens 5 jugendliche Arbeitnehmer/ ^{oder Lehrlinge} beschäftigten, gewerkschaftliche Jugendvertrauenspersonen gewählt werden, die die Aufgabe haben, die Interessen der jugendlichen Kollegen geltend zu machen. Diese Einrichtung habe sich vorzüglich bewährt. Bedauerlicherweise seien jedoch in den letzten Jahren in Betrieben, die unter nichtösterreichischer Verwaltung stehen, zahlreiche Jugendvertrauenspersonen wegen ihrer Tätigkeit gemassregelt worden, da die Funktion der Jugendvertrauenspersonen keine gesetzliche Grundlage besitze. Es wurde an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Anfrage gerichtet, ob er bereit sei, dem Nationalrat eine Vorlage zuzuleiten, die der ^{der} Einrichtung Jugendvertrauenspersonen eine gesetzliche Grundlage gibt.

In Beantwortung dieser Anfrage teilt Bundesminister für soziale Verwaltung M a i s e l folgendes mit:

Der Einrichtung der Jugendvertrauenspersonen kommt ohne Zweifel eine grosse Bedeutung zu. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat daher auch seinerzeit bei der Ausarbeitung des Jugendbeschäftigungsgesetzes Bestimmungen für Jugendvertrauenspersonen vorgesehen, konnte aber nicht erreichen, dass in der endgültigen Vorlage diese Bestimmungen aufrecht erhalten werden. Auch bei der parlamentarischen Beratung des Jugendbeschäftigungsgesetzes ist es nicht gelungen, die Einrichtung der Jugendvertrauenspersonen im Gesetz zu verankern. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird aber die gegenständliche Frage, deren Bedeutung es sich voll bewusst ist, neuerlich prüfen und nach Wegen suchen, um den in der Anfrage aufgezeigten Übelständen zu begegnen.

-.-.-.-